

BGer 5A 576/2015 vom 22. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_576_2015

FR: TF 5A 576/2015 du 22 juillet 2015

IT: TF 5A 576/2015 del 22 luglio 2015

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 22.07.2015 5A 576/2015 (5A_576/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 22.07.2015 5A 576/2015 (5A_576/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 22.07.2015 5A 576/2015 (5A_576/2015)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_576/2015

Urteil vom 22. Juli 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Dr. med. B. _____. Gegenstand Fürsorgerische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 13. Juli 2015

des Kantonsgerichts St. Gallen (Präsident der II. Zivilkammer). Nach Einsicht in die

Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 13. Juli 2015 des

Kantonsgerichts St. Gallen, das ein Beschwerdeverfahren (Beschwerde des

Beschwerdeführers gegen einen abweisenden Beschwerdeentscheid der

Verwaltungsrekurskommission St. Gallen betreffend die amtsärztliche fürsorgerische

Unterbringung des Beschwerdeführers in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik

U. _____) als zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt abgeschlossen hat, in Erwägung,

dass das Kantonsgericht erwog, die ärztliche Unterbringung sei nach Ablauf der

sechswöchigen Frist am 9. Juli 2015 (Art. 429 Abs. 1 ZGB) durch einen

Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Toggenburg abgelöst

worden (Art. 429 Abs. 2 ZGB), das Beschwerdeverfahren betreffend die ärztliche

Unterbringung sei daher als gegenstandslos geworden abzuschreiben, der

Beschwerdeführer habe jedoch die Möglichkeit, den neuen Unterbringungsentscheid

wiederum mit Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission anzufechten, dass die

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in

welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht

(Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht

eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass auch Verfassungsfragen in der

Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass der

Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise

auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den

gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid

des Kantonsgerichts vom 13. Juli 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit

auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in

Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten

zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierte Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierte Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, Dr. med. B. _____ und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Juli 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierte Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.